

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2021-1629

vom 16. November 2021

Aufnahme des Gebiets «Eileten-Dumberg», Arisdorf, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Waldgebiet «Eileten-Dumberg», Gemeinde Arisdorf, liegt südlich des Dorfes an der Nordwestflanke des nach Norden auslaufenden Tafeljuras. Der ehemalige Stockausschlagwald am steilen Waldabhang eignet sich mit seinen wertvollen Altholzbeständen sehr gut zur Entwicklung und Ausprägung eines grösstenteils ungestörten und vielfältigen Totalwaldreservats mit Nutzungsverzicht. Das vorgesehene Schutzgebiet weist zwei voneinander getrennte, jedoch standortmässig verwandte Teilbereiche auf: Das grossflächige Teilgebiet am Südwesthang des «Eileten» und das kleinflächige Teilgebiet am Südwesthang des «Dumberg». Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten die kantonale Naturschutzfachstelle im Ebenrain, das Amt für Wald beider Basel und die Grundeigentümerschaft im Jahre 2020 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung für die Gemeinde Arisdorf. Darauf gestützt soll das Gebiet «Eileten-Dumberg» nun unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden.

Das Naturschutzgebiet «Eileten-Dumberg» weist eine gesamte Waldfläche von 18,87 ha auf. Das Schutzgebiet umfasst zwei Teilflächen der Parzelle Nr. 9019 des Grundbuchs Arisdorf, welche der Bürgergemeinde Arisdorf gehört.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Im Waldgebiet «Eileten-Dumberg» in der Gemeinde Arisdorf sind ökologisch wertvolle Altholzbestände auf repräsentativen Flächen des Weissseggen-Buchenwaldes vorhanden, die durch das Waldreservatskonzept des Kantons Basel-Landschaft (2003) erfasst worden sind und sich zur Einrichtung eines grossflächigen Totalwaldreservats mit Nutzungsverzicht sowie einem Zwischenbereich mit standortgerechter, naturnaher Waldbewirtschaftung eignen. Die Unterschutzstellung dieser Waldflächen soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselsbiets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten sind durch das Nutz- und Schutzkonzept mit dazugehöriger Abgeltungsberechnung vom 6. August 2020 für die Waldnaturschutzgebiete Arisdorf erhoben worden (vgl. 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen (vgl. 2.5) soll das Gebiet «Eiletan-Dumberg», Gemeinde Arisdorf, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -Massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Eiletan-Dumberg» kann ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des im kantonalen Waldreservatskonzept (2003) angestrebten, jedoch noch nicht erreichten Flächenzieles von 5 % Totalwaldreservatsflächen geleistet werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Gebiet «Eiletan-Dumberg» befindet sich südöstlich des Dorfes Arisdorf in einer Höhenlage zwischen 410 und 600 m ü. M. am Nordrand des gegen das Rheintal hinauslaufenden Tafeljuras. Der Arisdorfbach und seine Seitenbäche haben hier die flach liegenden Schichten des Tafeljuras zu steilen Hangflanken und Geländeeinschnitten herausmodelliert, die am Eiletan und Dumberg vorwiegend eine Nordwest- bis Südwestexposition aufweisen. Die für den Tafeljura typischen Brüche und Verwerfungen, die während der Absenkung des Oberrheingrabens entstanden sind, durchziehen auch hier die Sedimenttafel in Südwest-Nordost-Richtung, liegen jedoch ausserhalb des Schutzgebietsperimeters. Die Schichtfolge am Dumberg und Eiletan beginnt zuoberst mit dem jüngeren, bis zu 100 m mächtigen Haupttrogenstein mit seinen meist gut gebankten und vorwiegend oolithischen Kalken, die in einem klaren, warmen und seichten Meer durch Kalkausscheidung unter Anwesenheit niederer Organismen entstanden sind. Der Haupttrogenstein bildet die kleinen, den steinigen Steilhang durchziehenden Felsköpfe am Eiletan und ist entlang der Wege in mehreren Kleingruben sowie im Steinbruch ganz im Südwesten und auf dem Fussweg zum Dumberg hinauf gut aufgeschlossen. Hangabwärts schliessen die weniger harten, älteren Schichten des Unteren Doggers an, am Hangfuss und in den beiden Seitengraben gefolgt von teilweise verlehmtm Gehängeschutt.

Die vielerorts mässig wüchsigen, flachgründigen und skelettreichen Kalkböden, die schnell austrocknen und für die Forstwirtschaft wenig attraktiv sind, bilden zusammen mit den steilen, schlecht zugänglichen Hanglagen die Hauptgründe, weshalb sich am «Eiletan-Dumberg» ein ausgedehnter und ökologisch sehr wertvoller Altholzbestand mit einem hohen Anteil an alten Bäumen sowie einer stellenweise reichen Strauch- und Krautschicht entwickeln und lange Zeit halten konnte. Der ehemalige Niederwald wurde aufgrund seines einheitlichen und pflanzensoziologisch reinen und vielfältigen Buchenwaldkleides schon vor rund 50 Jahren in das regionale Naturschutzgutachten (1971) aufgenommen. Davon haben sich bis heute zahlreiche Altholzflächen im Gebiet erhalten. Die Altholzbestände in den zum Schutz vorgesehenen Teilgebieten «Eiletan» und «Dumberg» weisen ein hohes Potential auf zur natürlichen, eigendynamischen Weiterentwicklung eines grossflächigen Totalwaldreservats mit viel Altholz, Biotopbäumen und Totholz. Der Waldbereich zwischen den Altholzbeständen eignet sich für eine naturnahe, standortgerechte Bewirtschaftung als ergänzende Verbindung. Die bei Offenhaltung als Standorte licht- und wärmeliebender Arten geeigneten Grubenanschnitte und der Steinbruch am «Dumberg» sowie die Amphibienlaichgewässer am Hangfuss tragen ebenfalls zum ökologischen Wert des Schutzgebiets bei.

Die Altholzbestände entlang des steinigen, stellenweise von Felsblöcken durchzogenen Steilhangs wirken vom oberen Erschliessungsweg aus betrachtet am eindrucklichsten. Die vielen mächtigen, dicken, teils krumm- und mehrstämmigen Buchen weisen auf den ehemaligen Stockauschlagwald hin. Viel stehendes und liegendes Totholz, Höhlenbäume, von Efeu überwachsene Baumstämme, vereinzelte alte Eichen und weitere beigemischte Laubhölzer wie Bergahorn, Mehlbeer- und Elsbeerbaum, Nussbaum, Kirschbaum sowie eingestreute Waldföhren prägen das Waldbild. In der stellenweise reichen Strauch- und Krautschicht kommen neben den standorttypischen Arten gemäss Waldinventar (1994) und Waldreservatskonzept (2003) Besonderheiten wie die beiden Orchideen-Arten Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*) und Braunrote Sumpfwurzel

(*Epipactis atrorubens*) sowie die Berg-Kronwicke (*Coronilla coronata*) vor. Bei den Vögeln werden der Berglaubsänger, Fitis, Grünspecht, Grauspecht und Schwarzspecht genannt. Zudem beherbergt das Gebiet «Eiletan-Dumberg» als Teil des Ornithologischen Wertgebiets (W 43) Hohltaube, Kleinspecht, Pirol und Dohle als typische Vertreter alter Laubwälder. In den Waldweiher wurden gemäss Weiherinventar Basel-Landschaft Bergmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Geburtshelferkröte und Gelbbauchhünke festgestellt.

Planzensoziologisch ist der Wald an den beiden südwestexponierten, sonnig-trockenen Hanglagen der repräsentativen Waldgesellschaft des typischen Weisssegen-Buchenwaldes zuzuordnen. Am Westhang bei den Felsköpfen im südlichen Bereich des «Eiletan» ist der verwandte Blaugras-Buchenwald ausgebildet, hangabwärts schliesst gegen Norden der Linden-Zahnwurz-Buchenwald in der artenarmen Ausbildung tieferer Lagen an. Die Waldstandorte auf den ausgedehnten Schlagfluren im schattig-feuchten Taleinschnitt zwischen den beiden Altholzbeständen am «Eiletan» sind grösstenteils den typischen Ausbildungen des Lungenkraut-Buchenwaldes und des Zahnwurz-Buchenwaldes zuzuordnen.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturschützerische Bedeutung des Waldgebiets «Eiletan-Dumberg» wurde schon sehr früh erkannt und erstmals durch das Naturschutzgutachten (1971) erfasst, welches das Waldgebiet zwischen dem «Dumberg», «Eiletan» und «Halmet» aufgrund des ausgedehnten homogenen und pflanzensoziologisch reinen Seggen-Buchenwaldes mit zahlreichen Untergesellschaften als eines der grossflächigsten Objekte dieses überregionalen Inventars aufnahm. Später wurde dies mit der Aufnahme des Kernbereichs dieses Gebiets in das Waldinventar (1994) (Obj. W 44 Dumberg) und in das Waldreservatskonzept (2003) (Obj. Nr. 82 Eiletan) als Waldreservatsfläche mit hoher Bedeutung bestätigt. Im Kantonalen Richtplan (2009) ist das als Schutzgebiet vorgesehene Teilgebiet «Eiletan» dem Vorrang Naturschutz zugeordnet. Im Waldentwicklungsplan (2016) sind beide Teilgebiete dieser Funktion zugeordnet. Die nördliche Hälfte des Gebiets «Eiletan» ist Teil eines sehr grossräumigen Ornithologischen Wertgebiets (Obj. W 43), welches u.a. als Lebensraum typischer Vertreter alter Laubwälder wie z. B. Pirol und Kleinspecht bekannt ist. Das Naturschutzgebiet ist ausserdem Teil einer überregionalen Verbindungsachse für Wildtiere (Bericht Wildtierkorridore im Kanton BL, 2000). Drei Teilbereiche des Gebiets sind im kommunalen Zonenplan Landschaft als Naturschutzzone und Naturobjekte (Obj. Nr. 7, 8, 9) ausgeschieden worden. Ausserdem wurde die beiden Waldweiher bei der Wegbiegung am Hangfuss in das Weiherinventar Baselland (2019) aufgenommen (Obj. Nr. 161 Schöffleten). Schliesslich befindet sich praktisch das gesamte Gebiet in der engeren Grundwasserschutzzone (S 2) und der Grubenbereich im Teilgebiet «Dumberg» liegt im Fassungsbereich (S 1) einer Quelle.

Die besondere Bedeutung des Gebiets «Eiletan-Dumberg» ergibt sich insgesamt aus dessen hoher Eignung zur Weiterentwicklung und Ausprägung eines abgeschiedenen und ungestörten Totalwaldes im Bereich der Altholzbestände sowie einem naturnah bewirtschafteten Wald im Zwischenbereich.

Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Eiletan-Dumberg» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung von unerschlossenen, ungenutzten und unberührten Waldgebieten (Totalwaldreservate und Altholzinsel) mit eigendynamischer Waldentwicklung als Lebensräume für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung und Förderung von standortgemäss bewirtschafteten Waldbeständen mit naturnaher Baumartenzusammensetzung;
- c. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;

- d. Erhaltung ungestörter Fels- und Felsschutt-Standorte mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- e. Erhaltung und Förderung der geologischen Aufschlüsse sowie der offenen Gruben als Lebensraum für licht- und wärmeliebende Tiere und Pflanzen;
- f. Erhaltung und Förderung der Amphibien-Laichgewässer;
- g. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Alt- und Totholz bewohnenden Arten, der Arten der Fels- und Felsschuttstandorte sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere Orchideen, Amphibien, Reptilien und Vögel.

Das Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 6. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Arisdorf dienen als Grundlage für die Umsetzung der Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Für die Reservatsflächen mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservate und Altholzinsel) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das Gebiet «Eileten-Dumberg» liegt am Ende des Arisdorfer Tales und ist zwar waldbaulich gut erschlossen, wird jedoch von den Erschliessungsstrassen und Maschinenweg nur am Rand tangiert bzw. im Teilgebiet «Dumberg» einmal durchquert. Entlang dieses Teilgebiets verläuft auch der Fussweg, der über Dumberg nach Hersberg führt. Der langgezogene, sehr steile Hang zwischen dem Eileten und dem Dumberg ist somit kaum zugänglich und aufgrund der etwas abgelegenen Lage und der Autobahnnähe für die Erholungsnutzung nicht besonders attraktiv. So führen auch keine regionalen Wanderrouten durch das Gebiet und ausser dem an der Nordwestecke ausserhalb des Perimeters liegende Unterstand mit Feuerstelle sind keine weiteren Erholungseinrichtungen vorhanden. Lediglich die im Waldentwicklungsplan 2014–2029 enthaltene kurze Reitstrecke führt durch den Taleinschnitt beim Teilgebiet «Eileten», ist aber am Zuwachsen und unbegleitbar geworden. Obwohl demzufolge zurzeit keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung bestehen bzw. erkennbar sind, besteht dennoch eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde unterstehen Veranstaltungen im Wald mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald. Zudem wird das Betretungsrecht des Waldes im ganzen Bereich der Totalwaldreservatsflächen und der Altholzinsel mit einem Wegegebot eingeschränkt. Ausserdem werden im ganzen Schutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer ausserhalb der erlaubten Feuerstellen, das Campieren sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen untersagt und eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde erlassen. Das Radfahren, Biken und Reiten sind im ganzen Schutzgebiet abseits der erlaubten Waldstrassen und Routen gemäss Waldgesetzgebung und Waldentwicklungsplan (WEP) untersagt. Die bestehenden Waldstrassen und Maschinenwege (gemäss Karte «Erschliessung und Besucherlenkung» und dem Nutz- und Schutzkonzept vom 6. August 2020) werden weiterhin unterhalten und die Sicherheit der Erholungssuchenden gewährleistet. Daneben ist die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2021–2030 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 und 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14), und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die spezielle Abgeltungsregelung für den Wald ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Eiletan-Dumberg» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits jährlich wiederkehrende Folgekostendurch die Pflege. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) sowie für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 6. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Arisdorf ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Pflegeeingriffe Gruben, Weiher, Sicherheit). Die

Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

CHF

Ausrichtung an: Bürgergemeinde Arisdorf

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

CHF

Minderertragsentschädigung Wald:

- Eiletan-Dumberg:

Abgeltung Grundbucheintrag Wald:

- Eiletan-Dumberg: 1'887 Aren à CHF 3. –

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

CHF

1'000.–

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal (Gruben, Weiher, Sicherheit)

CHF

1'000.–

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert. Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich «Biodiversität im Wald» sowie «Natur und Landschaft».

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von Franken belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind «alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen». Im Falle des Naturschutzgebiets «Eiletan-Dumberg», Arisdorf, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain

über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource «Biodiversität» bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d. h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen 36 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Eiletan-Dumberg» erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Bürgergemeinde Arisdorf als Grundeigentümerin sowie der Gemeinderat Arisdorf sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände – mit Ausnahme der IG Baselbieter Sportverbände (IG Sport BL) – gibt es keine Einwände. Die Anliegen der IG Sport BL bezüglich des Wegegebots im Bereich der Altholzinsel und der Totalwaldreservate wurden geprüft. Die Naturschutzfachstelle erachtet diese Schutzmassnahme als notwendig, um die Weiterentwicklung und Ausprägung eines abgeschiedenen und ungestörten Totalwaldes zu gewährleisten. Die Nutzung der Wege bleibt auch für Veranstaltungen erlaubt. Die Formulierung der Schutzmassnahmen als Verbote fusst auf der juristischen Struktur der Schutzverordnung und wird somit nicht umformuliert.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

28 /VGD

Zwei Gebiete in Arisdorf neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft.

Wird mit Bulletintext vom RRB «IGNO Aufnahme Gebiet Bärenfels» zusammen kommuniziert.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Eileten-Dumberg», bestehend aus zwei Teilflächen der Parzelle Nr. 9019 des Grundbuchs Arisdorf, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Die Verordnung mit den erforderlichen Schutzbestimmungen über das Naturschutzgebiet «Eileten-Dumberg», Arisdorf, wird gemäss Beilage beschlossen.
 3. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets besteht aus Wald und beträgt 18,87 ha.
 4. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zulasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die Folgekosten jeweils den entsprechenden Kostenarten im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 5. Die Einwohnergemeinde Arisdorf wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 6. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 7. Der Beschluss und die Verordnung werden nach Eintritt der Rechtskraft im Amtsblatt sowie im Geoportal publiziert.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Eileten-Dumberg», Arisdorf

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura, Präsident Patrik Müller

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Gemeinderat Arisdorf (gemeindeverwaltung@arisdorf.ch)
- Präsident Bürgergemeinde Arisdorf (thomas.wellauer@bgarisdorf.ch)
- Revierförster Urs Schaub (urs.schaub@forstaltenberg.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)

- Regionaler OL-Verband ROLV (otti.bisang@rolv-nws.ch)
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- BKSD, Sportamt (sportamt@bl.ch)
- BKSD, Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich